

Erläuterungen

I. Vorblatt und Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Einzelstandortverordnung Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Anton Lang: Beitrag zu keinem Wirkungsziel

“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit der gegenständlichen Einzelstandortverordnung für die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal soll die Möglichkeit geschaffen werden, bestehende Verkaufsflächen zu erweitern.

Gemäß § 31 Abs. 6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 – StROG 2010 ist die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren nur in Kern- und Einkaufszentren – Baugebieten gemäß § 30 Abs. 1 Z. 3 und 6 lit. a und lit. b, oder auch auf Flächen, die durch Verordnung der Landesregierung gemäß § 31 Abs. 8 StROG festgelegt werden, zulässig.

Beantragt ist die Erweiterung der bisherigen Verkaufsfläche des bestehenden Hofermarktes auf dem Grundstück Nr. 1307/2, KG 60046 Rammersdorf. Das Grundstück ist gegenwärtig als Gewerbegebiet (Sanierungsgebiet Hochwasser) gewidmet. Der bestehende Hofermarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 m² soll im Wege eines Abbruches und Neubaus auf eine Verkaufsfläche von 1.100 m² vergrößert werden.

Gemäß § 31 Abs. 8 StROG kann die Landesregierung in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag einer Gemeinde – wie im gegenständlichen Fall über Antrag der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal – durch Verordnung Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 und 2 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a und lit. b und deren Größe sowie Vorgaben für die Bebauungsplanung festlegen. Damit können über diese Ausnahmeregelung - alternativ zum geltenden Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur - raumverträgliche Projekte, die im Einklang mit den Vorgaben des § 31 Abs. 8 StROG stehen, ermöglicht werden.

Adressat dieser Verordnung ist einerseits die Standortgemeinde, welche die im Rahmen der örtlichen Raumplanung konstitutiv erfolgte überörtliche Widmungsfestlegung in einer Einzelstandortverordnung im Sinne der §§ 26 Abs. 7 Zif. 1 und 42 Abs. 8 StROG im örtlichen Entwicklungskonzept sowie im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen hat, und andererseits die Baubehörde.

Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren zur Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1 ist die verordnete Verkaufsfläche im Gesamtausmaß von höchstens 1.100 m² im Projekt sicherzustellen. Die Baubehörde hat das Projekt u.a. dahingehend zu prüfen. Die Erteilung einer Baubewilligung über das verordnete Verkaufsflächenmaß hinaus ist unzulässig und gemäß § 8 Abs. 5 StROG 2010 innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Erlassung dieser Einzelstandortverordnung ist eine Verkaufsflächenerweiterung nicht möglich.

Ziel

Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung.

Maßnahmen

Flächen- und Größenfestlegung für die Errichtung und Erweiterung eines Einkaufszentrums 1.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Landesregierung hat gemäß § 31 Abs. 9 StROG 2010 vor Erlassung der Verordnung den Raumordnungsbeirat, die betroffenen Regionalversammlungen, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sowie die Standortgemeinde unter Einräumung einer Frist von mindestens acht Wochen anzuhören.

II. Besonderer Teil

Gemäß § 31 Abs. 8 StROG kann die Landesregierung in Wahrnehmung der Aufgaben der überörtlichen Raumplanung oder über Antrag der Gemeinde durch Verordnung Flächen für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren 1 und 2 gemäß § 30 Abs. 1 Z. 6 lit. a und b und deren Größe sowie Vorgaben für die Bebauungsplanung festlegen. Voraussetzungen für die Festlegung sind insbesondere:

1. die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur,
2. die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamtraumes,
3. die Vermeidung unzumutbarer Immissionen und großräumiger Überlastung der Verkehrsinfrastruktur durch den Betrieb des Einkaufszentrums,
4. die geeignete Verkehrserschließung der Einkaufszentrumsfläche für den motorisierten Individualverkehr,
5. eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und
6. die Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft.

Darüber hinaus sind ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen.

Die Marktgemeinde St. Lorenzen im Müürztal hat mit Schriftsatz vom 29.12.2016 einen Antrag auf Erlassung einer Einkaufszentren-Standortverordnung gemäß § 31 Abs. 8 StROG 2010 für ein Einkaufszentrum 1 mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.100 m² auf dem Grundstück Nr. 1307/2, KG 60046 Rammersdorf, mit einer umfassten Gesamtfläche von 8.591 m² und einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 1,0 gestellt. Dem Antrag angeschlossen wurden

- eine Zustimmungserklärung der benachbarten Stadtgemeinde Kapfenberg,
- ein handelsstrukturelles Gutachten von RegioPlan Consulting,
- ein verkehrstechnisches Gutachten von Rinderer&Partner,
- ein schalltechnisches Gutachten der Tomberger-BBM GmbH sowie
- eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme der Ingenieurbüro Stangl GmbH.

Mit Eingabe vom 01.03.2017 wurde noch ein überarbeitetes handelsstrukturelles Gutachten von RegioPlan Consulting vorgelegt.

Die beigezogenen Amtssachverständigen aus den verschiedenen Fachbereichen haben die in § 31 Abs. 8 StROG 2010 angeführten Voraussetzungen geprüft und grundsätzlich positiv beurteilt.

Im Einzelnen wurde dazu im Wesentlichen zusammenfassend ausgeführt:

a) Raumordnungsfachlicher Bereich:

Geplant ist, den Lebensmittelmarkt der Firma Hofer KG in der Marktgemeinde St. Lorenzen im Müürztal, Grundstück Nr. 1307/2, KG Rammersdorf, mit einer bestehenden Verkaufsfläche von 800m² auf 1100m² zu erweitern. Die bestehenden 131 Abstellplätze für Kunden werden auf 124 reduziert. Mit dieser Erweiterung ist auch die Errichtung eines Backshops geplant.

Befund:

Im geltenden Flächenwidmungsplan Nr. 5.00 ist der Standort als Bauland Gewerbegebiet mit dem Bebauungsdichterahmen von 0,2 bis 1,0 ausgewiesen. Der Bauplatz des Handelsbetriebes liegt an der B 116 in einem gewerblich geprägten Umfeld. Nach der westlich angrenzenden Gemeindestraße sind in der benachbarten Stadtgemeinde Kapfenberg 2 EZ2-Baugebiete ausgewiesen.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 5.00 ist das Grundstück als Gebiet baulicher Entwicklung für „Industrie/Gewerbe“ festgelegt. Nördlich grenzen Flächen für „Wohnen“ bzw. „Wohnen in Überlagerung mit Industrie/Gewerbe“ an, östlich setzt sich das Gebiet für „Industrie/Gewerbe“ fort, westlich grenzt das Gebiet für „Einkaufszentren“ an.

Im Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Obersteiermark Ost, LGBl. Nr. 89/2016, ist die Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal bezüglich ihrer zentralörtlichen Funktion als teilregionales Zentrum sowie funktionell als regionaler Industrie- und Gewerbestandort festgelegt.

Nach dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur, LGBl. Nr. 58/2011, sind in der Gemeinde als teilregionales Versorgungszentrum mit weniger als 5000 Einwohnern Einkaufszentren mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2000m², davon maximal 800m² Lebensmittelverkaufsfläche, zulässig.

Erschließung mit öffentlichem Personennahverkehr

Nach § 31 Abs. 8 Z. 5 im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen von § 2 Z. 5 des StROG ist eine ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr erforderlich, was durch eine werktägliche Taktfrequenz von zumindest 30 Minuten während der Öffnungszeiten des Einkaufszentrums bei 300 m Haltestelleneinzugsbereich definiert ist.

An der B 116 befindet sich südlich des Hofermarktes die Bushaltestelle „Gassing, Abzweigung am Straßenfeld“. Montag bis Freitag an Schultagen wird diese Haltestelle von 69 Buspaaren bedient. Montag bis Freitag außerhalb der Schulzeit sind es noch 53 Buspaare. Damit ist die geforderte Erschließung mit öffentlichem Personennahverkehr jedenfalls erfüllt.

Handelsstrukturelle Auswirkungen

Das dem Antrag zugrundeliegende handelsstrukturelle Gutachten der Firma Regioplan Consulting unterscheidet das Einzugsgebiet des Handelsbetriebsstandortes nach primären, sekundären und peripheren Einzugsgebieten. Diese enthalten nachstehende Einwohner und Haushalte:

Einzugsgebiete	Einwohner 2014	Haushalte 2014
Primäres Einzugsgebiet	876	357
Sekundäres Einzugsgebiet	12.653	5.550
Peripheres Einzugsgebiet 1	9.916	4.369
Summe	23.445	10.276

Das primäre Einzugsgebiet umfasst die fußläufig erreichbaren Gebiete von St. Lorenzen. Das sekundäre Einzugsgebiet umfasst jene Siedlungsbereiche, die aufgrund guter Erreichbarkeit in direktem Zusammenhang mit dem Standort stehen. Das periphere Einzugsgebiet wird nicht durch den Hofer-Markt allein, sondern durch die naheliegenden Fachmärkte in St. Lorenzen und Kapfenberg, welche die überregionale Handelszone bilden, definiert. Mit zunehmender Entfernung vom Handelsstandort wird auch die Intensität der Kundenbindung bzw. Kaufkraftabschöpfung geringer.

Bei der Beurteilung der Einzugsgebiete ist die Lage des Standortes an der Grenze zum Regionalen Zentrum Kapfenberg zu berücksichtigen. Die Siedlungsentwicklung hat sich ausgehend von Kapfenberg entlang der Bundesstraßenachse nahtlos in das Gemeindegebiet von St. Lorenzen mit einer Handels- und Gewerbezone entlang der Bundesstraße mit einer Reihe von Handelsbetrieben und Fachmärkten fortgesetzt. Sinngemäß kann von einem zentralörtlichen Standortraum von Kapfenberg im Sinne des alten Entwicklungsprogrammes zur Versorgungs-Infrastruktur von 1988 gesprochen werden (welches von der aktuellen Einkaufszentrenverordnung abgelöst wurde). In diesem Sinn ist der Standort gemeindegrenzüberschreitend der Handelszone Kapfenberg Ost räumlich-funktionell zuzurechnen.

Das zeigt sich auch bei der Einzelhandelsstruktur von Lebensmittelbetrieben im Einzugsgebiet. Neben dem Hofer-Standort befindet sich ein Spar-Supermarkt mit circa 780m² Verkaufsfläche. In Kapfenberg bestehen 3 weitere Lebensmittelverbrauchermärkte, was nachstehende Verkaufsflächen in den Einzugsgebieten im Lebensmittelhandel ergibt:

Einzugsgebiete	Verkaufsflächen Lebensmittel m²
Primäres Einzugsgebiet	1.580
Sekundäres Einzugsgebiet	5.200
Peripheres Einzugsgebiet 1	2.960
Summe	9.740

Die großflächigen Handelszonen in Kapfenberg und die Handelszone Kapfenberg Ost bestimmen die Kaufkraftflüsse. Von der Lage neben Kapfenberg und seiner Handelszone profitiert auch der Standort des Hofer-Marktes in der Nachbargemeinde.

Die Abschätzung der Umsatzherkunft und der daraus resultierenden Kaufkraftabschöpfungsquoten im Gutachten vom Regioplan zeigen die Versorgungsfunktion des erweiterten Hofer-Marktes im primären und sekundären Einzugsgebiet durch die Erweiterung der Verkaufsfläche um 300 m². Daraus resultiert im primären Einzugsgebiet eine Kaufkraftabschöpfungsquote von 5%, im sekundären von 3%.

Wie zu erwarten, sind die Auswirkungen auf die bestehende Versorgungsstruktur nur gering. Am stärksten sind die errechneten Umsatzrückgänge durch die Verkaufsflächenerweiterung auf 1100m² im sekundären Einzugsgebiet mit 2,7% der betroffenen Handelsbetriebe. Im Schnitt über alles wird mit 2,2% Umsatzverschiebung gerechnet, was weit unter der kritischen Schwelle von 10% liegt. Diese Umsatzverteilung wird überwiegend die filialisierten Händler in Kapfenberg treffen, im Einzelfall können bestehende Handelsbetriebe von Umsatzrückgängen bis zu 5% betroffen sein. Aus dieser Ableitung ist zu entnehmen, dass kein bedeutender Verdrängungswettbewerb mit anderen Marktteilnehmern im Einzugsgebiet zu erwarten ist.

Gutachten:

Die raumordnungsfachliche Begutachtung hinsichtlich der Kriterien nach § 31 Abs.8

- Z. 1 „die Bedachtnahme auf die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur“ und
- Z. 2 „, die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamtraumes“ sowie
- ein genügend großer Einzugsbereich und die Sicherung einer ausreichenden Nahversorgung in Erwägung zu ziehen ist,

lassen sich wie folgt beurteilen:

Wie im Befund dargelegt, sind die Auswirkungen auf die bestehende Versorgungsstruktur durch die geplante Erweiterung der Verkaufsfläche des Hofermarktes von 800m² auf ein Einkaufszentrum 1 mit 1.100m² insgesamt nur gering. Die geplante Verkaufsflächenerweiterung des Lebensmittelmarktes dient im Wesentlichen dazu, die Nahversorgungsfunktion und Präsentation des Warenangebotes zu verbessern. Die berechneten erwarteten Umsatzverschiebungen liegen weit unter der kritischen Schwelle von 10%, weshalb die Funktionsfähigkeit zentraler Orte nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Lage an der Grenze zum Regionalen Zentrum Kapfenberg ist auch das zweite Kriterium „, die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamtraumes“ gegeben, da bei dieser Fläche von einem zentralörtlichen Standortraum im Sinne der früheren Einkaufszentren-Verordnung gesprochen werden kann. Sowohl in St Lorenzen im Müürztal als auch in Kapfenberg besteht entlang der B 116 eine durchgehende gemeindegrenzüberschreitende Gewerbezone mit Handelsbetrieben unter und über 800m² Verkaufsfläche. Die gesamtäumliche Abstimmung wird durch ein Schreiben der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22.12.2016 bestätigt, wonach kein Einwand gegen die Erlassung der beantragten Standortverordnung besteht.

Die Berechnungen der Firma Regioplan Consulting im handelsstrukturellen Gutachten haben gezeigt, dass für ein Einkaufszentrum 1 mit der beantragten Verkaufsfläche von 1.100m² mit den gegebenen Wohnsiedlungsgebieten ein genügend großer Einzugsbereich gegeben ist und mit der Neuerrichtung des Lebensmittelmarktes die Nahversorgungssituation im Nahebereich verbessert wird, ohne die Ausstattung des regionalen Zentrums Kapfenberg zu gefährden.

Zum nachträglich übermittelten, überarbeiteten handelsstrukturellen Gutachten von RegioPlan wird ausgeführt, dass diese Neufassung von geänderten Umsatzzahlen ausgeht. Angegeben wird nunmehr eine Umsatzleistung des bestehenden Hofermarktes von € 9 Mio pro Jahr im Gegensatz zu € 5,8 Mio. im ursprünglichen Gutachten. Daraus ergeben sich für alle weiteren Berechnungswerte andere Größen. Diese Änderungen erreichen jedoch nicht ein Ausmaß, das zu anderen raumordnungsfachlichen Schlussfolgerungen führt.

Zusammenfassende Begutachtung

Aus dem vorgelegten Antrag der Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal zur Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Hofermarktes von 800m² auf ein Einkaufszentrum 1 mit 1.100m² wird auf Grund des Antrags und den vorgelegten fachlichen Begründungen festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 8 Z. 1 erfüllt werden, da die Funktionsfähigkeit zentraler Orte und deren angestrebte Siedlungsstruktur nicht beeinträchtigt wird und nach Z. 2 die Einordnung von Teilräumen in die Entwicklung des Gesamttraumes durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst wird. Für die geplante Erweiterung ist ein genügend großer Einzugsbereich gegeben.

Prüfung zur strategischen Umweltprüfung und erhebliche Umweltauswirkungen

Für den obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Durchführung ist zu überprüfen, ob die Standortverordnung ein Projekt gemäß Anhang 1 des UVP-G 2000 ist, d.h. ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Z. 19 dieses Anhanges 1 ist angeführt, dass eine UVP im vereinfachten Verfahren für Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durchzuführen ist. Die geplante EZ - Einzelstandortverordnung umfasst eine Fläche von 8.591m², geplant sind nach den Projektunterlagen 124 Kfz-Stellplätze. Nachdem beide Werte deutlich unter den angeführten Schwellwerten liegen, auch unter den halbierten Schwellwerten für Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten, sind keine Umweltverträglichkeitsprüfung und demnach auch kein Umweltbericht im Raumordnungsverfahren erforderlich.

Als nächstes ist auf Basis der Umwelterheblichkeit zu prüfen, ob die Planung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Beurteilungsgrundlage dafür ist der Leitfaden der ehemaligen Fachabteilung 13 B, 2. Auflage vom April 2011, mit den dort angeführten Ausschlusskriterien

- Die Erlassung einer Einkaufszentren-Standortverordnung kann nicht als „geringfügige Änderung von örtlichen Entwicklungskonzepten oder Flächenwidmungsplänen“ betrachtet werden, weshalb dieses Kriterium nicht zutrifft.
- Da die betroffene Fläche größer als 3.000m² ist, trifft das Ausschlusskriterium „Nutzung kleiner Gebiete“ nicht zu.
- Nachdem es sich um eine Landesverordnung handelt, die nicht im Rahmen eines regionalen Entwicklungsprogramms oder Sachprogramms bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde, trifft dieses Ausschlusskriterium „Umweltprüfung bereits auf höherer Ebene durchgeführt“ ebenfalls nicht zu.
- Die betreffende Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Gewerbegebiet (GG) ausgewiesen. Es besteht generell ein gewerbliches Umfeld. Durch die Erhöhung der Verkaufsfläche des bestehenden Handelsbetriebes von 800m² auf maximal 1.100m² wird „die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert“, weshalb dieses Ausschlusskriterium zutrifft.
- Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass durch die geplante Erweiterung auch „keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind“, was jedoch erst durch das Gutachten der betreffenden Amtssachverständigen bei der Beurteilung der Voraussetzungen nach § 31 Abs. 8 Z. 3 und 6 StROG 2010 endgültig zu beurteilen ist.

Damit sind für die Umwelterheblichkeitsprüfung Ausschlusskriterien vorliegend, weshalb aus raumordnungsfachlicher Sicht auch keine Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich ist.

Vorgaben für die Bebauungsplanung

Nach § 40 Abs. 4 Z. 2 StROG 2010 sind für Einkaufszentren grundsätzlich Bebauungspläne zu erlassen. Aus dem Antrag und dem bisherigen Ergebnis des Verordnungserlassungsverfahrens geht hervor, dass bei der geplanten Vergrößerung des Lebensmittelmarktes die Frage der Hochwasserfreistellung von

wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung sind in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Planung bereits im Bebauungsplan festzulegen.

b) Verkehrstechnischer Bereich:

Örtliche Verhältnisse

Das Vorhabensareal befindet sich östlich der Dr. Reinhard Machold Straße (Gemeindestraße von St. Lorenzen im Mürztal) und nördlich der Landesstraße Nr. B116 Leobner Straße bei ca. Landesstraßen-km 1,1. Westlich angrenzend befindet sich ein Gebiet mit Einkaufszentren, welches sich entlang der L B116 in die östliche Peripherie des Stadtgebietes von Kapfenberg hinein erstreckt. Der Hofer-Einkaufsmarkt ist derart Teil dieser Handelszone (Euromarkt) im Grenzbereich zwischen dem Ortsteil Apfelmoar von Kapfenberg und dem Ortsteil Gassing in St. Lorenzen im Mürztal. Nördlich der Einkaufszentren befindet sich auf einer Geländestufe ein Wohngebiet.

Die Zufahrt zum Einkaufsmarkt der Fa. Hofer erfolgt über den östlichen Ast der Dr. Reinhard Machold Straße, welcher westlich entlang des Betriebsareals verläuft und auch den westlich davon befindlichen Handelsbetrieben nördlich der L B116 als Erschließung dient. Diese Straße der Gemeinde St. Lorenzen weist im betreffenden Abschnitt eine Fahrbahnbreite von rd. 6,5 m auf und verläuft vollkommen geradlinig ohne ein *maßgebliches Gefälle in Richtung Landesstraße*. *Am nördlichen Ende dieser Straße besteht eine Treppe, welche den direkten Zugang zum Wegenetz der dortigen Wohnsiedlung ermöglicht.* Der Anschluss der Zufahrtsstraße an die Landesstraße erfolgt über eine nahezu rechtwinkelige T-Kreuzung mit einem Linksabbiegestreifen von Kapfenberg kommend und einem Mischfahrstreifen für das Geradeausfahren und Rechtseinbiegen von St. Marein im Mürztal kommend. Die Entfernung der Zufahrt zum Einkaufsmarkt von der Landesstraße beträgt etwa 50 m. Der aus der Zufahrtsstraße in die Landesstraße einführende Verkehr kann ausschließlich richtungsgebunden nach rechts in Richtung Kapfenberg einbiegen. Für die Fahrtrichtung St. Marein im Mürztal führt die Route über den rund 160 m entfernten, westlich gelegenen Kreisverkehrsplatz „Media Markt“. Alternativ dazu kann dieser Kreisverkehrsplatz vom Hofermarkt aus auch über den parallel zur Landesstraße über die Parkplätze der dortigen Einkaufszentren verlaufenden Ast der Dr. Reinhard Machold Straße erreicht werden.

Direkt südlich des Hofermarktes befindet sich an der L B116 die Endhaltestelle Gassing Euromarkt der aus westlicher Richtung kommenden Linienbusse Nr. 1, 2, 3, 4 und 30 der Mürztaler Verkehrsbetriebe. Alle Fahrgäste dieser Linien steigen hier aus und der Bus fährt zum Wenden leer über den rd. 300 m entfernten Kreisverkehrsplatz zurück zur Einstiegsstelle für die Richtung Kapfenberg Zentrum. Diese Haltestelle befindet sich dem dort verlaufenden Geh- und Radweg vorgelagert und ist über einen kurzen Fußweg direkt an den Parkplatz der Fa. Hofer angebunden. Die Endhaltestelle der Gegenfahrtrichtung befindet sich schräg gegenüber, allerdings ist die Querungssituation für die Fußgänger aufgrund des starken Straßenverkehrs ohne Querungshilfe hier derzeit nicht gut gelöst und ist diese Haltestelle auch nicht an eine fußläufige Verbindung angebunden. Eine wesentliche Verbesserung für die Fahrgäste, welche an der Endhaltestelle aussteigen, könnte erreicht werden, indem den Fahrgästen die Möglichkeit geboten wird, über den Kreisverkehrsplatz bis zur Haltestelle an der anderen Straßenseite mitzufahren.

Die Busse der Linien 1, 2, und 3 stellen die Verbindung zum Ortszentrum von Kapfenberg dar und verkehren von Montag bis Freitag ab 7:32 bis 18:52 etwa in einem 20-Minutentakt. An Samstagen fahren diese Busse allerdings nur bis zur Haltestelle Apfelmoar Schleife (6124). Von dort zur Haltestelle Gassing Euromarkt sind es rund 740 m.

An der Haltestelle Gassing Euromarkt, welche in diesem Fall Abzweigung am Straßenfeld (6179) heißt, halten auch Überlandbusse. Es sind dies die Linien 51/54, 52, 172, 180 und 181, welche auch die Verbindung zu den östlich gelegenen Ortschaften darstellen. Insbesondere die Linie 181 fährt hier mehrmals täglich von Montag bis Freitag zwischen 5:16 und 19:10. An Samstagen halten hier allerdings nur einige wenige Linienbusse.

Nördlich entlang der L B116 verläuft sowohl in östliche Richtung als auch in westliche Richtung ein kombinierter Geh- und Radweg.

Der für die mittelbare verkehrliche Erschließung des ggst. Einkaufsmarktes maßgebliche Straßenzug der L B116 und L 118 verläuft parallel zur S 6, Semmering Schnellstraße dem Mürztal folgend und verbindet unter anderem auch die Gemeindegebiete von Kapfenberg und St. Lorenzen im Mürztal sowie St. Marein im Mürztal. Unweit vom betreffenden Bauvorhaben befindet sich der Schnellstraßenanschluss St. Marein im Mürztal. Somit dient die L B116/ L 118 nicht nur der lokalen Aufschließung und zwischenörtlichen Verbindung, sondern auch als Schnellstraßenzubringer sowie als Ersatzverbindung bei einer Sperre der Schnellstraße. Es ist bekannt, dass die L B116 zu den meist befahrenen Straßen in der Steiermark außerhalb von Graz gehört. Das Verkehrsaufkommen wurde im Jahr 2015 von der Gemeinde Kapfenberg

erhoben. Demnach beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr auf der Höhe der Dr. Reinhard Machold Straße an den Wochentagen Montag bis Freitag 16.200 Pkw und 500 Lkw.

Die Landesstraße weist mit einer Fahrbahnregelbreite von 8 m einen für das vorhandene Verkehrsaufkommen guten Ausbauzustand auf.

Fachliche Beurteilung der verkehrlichen Situation

Die Beantwortung der Fragen, ob

1. es durch den Betrieb des Einkaufszentrums zu einer großräumigen Überlastung der Verkehrsinfrastruktur kommen kann,
2. eine geeignete Verkehrserschließung für den motorisierten Individualverkehr gegeben ist und
3. eine ausreichende Bedienqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden ist,

erfolgt aus fachlicher Sicht auf der Grundlage des vorgelegten Verkehrsgutachtens und der Ergänzung dazu sowie nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Der betreffende Einkaufsmarkt der Fa. Hofer befindet sich am äußersten Rand des Gemeindegebietes von St. Lorenzen im Mürztal an der östlichen Grenze der Stadtgemeinde Kapfenberg an der L B116. Die Entfernung in das Ortszentrum von St. Marein im Mürztal im Osten beträgt ca. 1,7 km bzw. von St. Lorenzen im Mürztal ca. 2,7 km und ist das Ortszentrum von Kapfenberg im Westen etwa 6 km entfernt.

Der Anschlussknoten St. Marein im Mürztal der S 6, Semmering Schnellstraße, welcher über die Landesstraße Nr. B116 auf kurzem Weg direkt erreicht werden kann, ist rund 1,1 km entfernt.

Der Kreuzungsbereich der Dr. Reinhard Machold Straße mit der L B116 befindet sich im Ortsgebiet im Gemeindegebiet von St. Lorenzen im Mürztal, während der Kreisverkehrsplatz „Media Markt“ bereits in Kapfenberg gelegen ist.

Das verkehrstechnische Untersuchungsgebiet umfasst den T-Anschluss der Dr. Reinhard Machold Straße an die L B116 bei ca. km 1,14 sowie den Kreisverkehrsplatz „Media Markt“ bei ca. km 1,3 der L B116. Als Datenbasis für die Untersuchungen werden die Verkehrszahlen des Jahres 2015 verwendet.

Die vorgelegte Verkehrsuntersuchung beinhaltet die Berechnung des Verkehrsaufkommens für das Erweiterungsvorhaben sowie die verkehrstechnische Überprüfung der maßgeblichen Kreuzung Dr. Reinhard Machold Straße mit der L B116 für die Spitzenstunde. Dies unter der Annahme, dass das Verkehrsaufkommen des Hofermarktes gegenüber dem Ist-Zustand nicht zunimmt, da die Anzahl der Pkw-Stellplätze von derzeit 131 auf 124 reduziert wird und daher auch nicht mit einer merkbaren Zunahme der Kundenfrequenz gerechnet wird.

Das Verkehrsaufkommen, welches aufgrund der von der Fa. Hofer geplanten Verkaufsfläche und der westlich davon bestehenden maßgeblichen Verkehrsflächen zu erwarten ist, wurde nach den Ansätzen des vereinfachten Verfahrens der RVS 02.01.13, Verkehrserzeugung von Einkaufszentren und multifunktionalen Zentren, ermittelt.

Aus den Berechnungen ergeben sich in der Abendspitze im Zeitraum zwischen 16:00 und 17:00 Uhr rd. 134 Zufahrten in die Dr. Reinhard Machold Straße aus östlicher Richtung (von St. Lorenzen im Mürztal bzw. St. Marein im Mürztal) kommend und rd. 134 Zufahrten aus westlicher Richtung (Großraum Bruck an der Mur/Kapfenberg) kommend. Im gleichen Zeitraum wurden 240 Ausfahrten in westliche Richtung ermittelt. Davon fahren in weiterer Folge gemäß einer Postleitzahlerhebung der Fa. Hofer etwa die Hälfte weiter in westliche Richtung während die anderen Lenker den Kreisverkehrsplatz „Media Markt“ nutzen, um in östliche Richtung zurückzufahren.

Die Leistungsfähigkeitsuntersuchung für die maßgebende Abendspitzenstunde für das Beurteilungsjahr 2015 ergibt für die T-Kreuzung der Dr. Reinhard Machold Straße mit der L B116, dass noch ausreichende Leistungsfähigkeitsreserven vorhanden sind. Der maximale Sättigungsgrad beträgt bei der richtungsgebundenen Ausfahrt aus der Dr. Reinhard Machold Straße in die L B116 in der Abendspitzenstunde 65 %. Die anderen Kreuzungsäste weisen merkbar geringere Auslastungsgrade auf.

Die Untersuchung ob ein Linksabbiegestreifen auf der L B116 erforderlich ist, führt zu dem Ergebnis, dass ein Linksabbiegestreifen mit einer rechnerisch erforderlichen Länge der Aufstellfläche von ca. 6 m erforderlich ist. Tatsächlich beträgt die Länge der Aufstellfläche des bestehenden Linksabbiegestreifens 20 m.

Die für die Spitzenstunde berechnete Staulänge in der Dr. Reinhard Machold Straße beträgt 31 m. Da die geplante Zufahrt im Umbauvorhaben der Fa. Hofer ca. 45 m von der Einfahrt in die L B116 vorgesehen ist, wird hier nicht mit Behinderungen gerechnet.

Im Hinblick auf den in einer Entfernung von rd. 160 m westlich im Verlauf der L B116 gelegenen Kreisverkehrsplatz „Media Markt“ wird vom Ersteller des Verkehrsgutachtens darauf verwiesen, dass durch den geplanten Ausbau des Hofermarktes aufgrund des besseren und umfangreicheren Angebotsspektrums ein höherer Umsatz pro Kundschaft, nicht aber eine Erhöhung der Kundenfrequenz angestrebt wird. Es wird daher keine Verkehrszunahme durch den erweiterten Hofermarkt erwartet und es kommt dadurch auch zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf diesen Kreisverkehrsplatz.

Zusammenfassung und Beurteilung

Zusammenfassend kann aus verkehrlicher Sicht festgestellt werden, dass auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der Ergebnisse der Erhebungen und des Ortsaugenscheines infolge der geplanten Erweiterung der Verkaufsflächen des Einkaufsmarktes der Fa. Hofer KG in der Gemeinde St. Lorenzen auf einem Standort direkt angrenzend an die Stadt Kapfenberg,

1. aufgrund der verkehrsgünstigen Lage an einer gut ausgebauten Straße und der noch vorhandenen Leistungsreserven der betroffenen Straßenkreuzungen auch bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche des Einkaufsmarktes von derzeit 800 m² auf 1.100 m² mit gleichzeitiger Verringerung des Parkplatzangebotes von 131 auf 124 Pkw-Stellplätze nicht mit einer großräumigen Überlastung der Verkehrsinfrastruktur zu rechnen ist,
2. von einer geeigneten Verkehrserschließung des Einkaufsmarktes für den motorisierten Individualverkehr über das Landesstraßennetz und den unweit befindlichen Schnellstraßenanschluss sowie die Zufahrt zum Einkaufsmarkt von der L B116 aus über eine T-Kreuzung mit einem ausreichend langen Linksabbiegestreifen über eine großzügig ausgebaute eigene Stichstraße ausgegangen werden kann, wobei auch die gute fußläufige Anbindung des Einkaufsmarktes und die Anbindung mit einem Radweg hinzukommen,
3. die geforderte, im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 StROG 2010 ausreichende Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr im gegenständlichen Fall allerdings nur teilweise gegeben ist, da die Öffnungszeiten des Hofermarktes Montag bis Freitag von 7:40 bis 20:00 und Samstag von 7:40 bis 18:00 sind, aufgrund der Ergebnisse der Nachforschungen über die Linienbusverbindungen für die Zeit nach 19:00 von Montag bis Freitag und ganztägig am Samstag Linienbusverbindungen gar nicht bzw. nur sehr eingeschränkt vorhanden sind.

c) Lufttechnischer Bereich:

Plausibilität der Unterlagen:

In der Ergänzung zum verkehrstechnischen Gutachten wird ausgeführt, dass im Zuge der geplanten Umbaumaßnahmen die Anzahl der Stellplätze von 131 auf 124 reduziert werden soll. Weiters wird das Ziel verfolgt, mit gleichbleibender Kundenfrequenz den Umsatz zu erhöhen. Damit sei trotz Vergrößerung der Verkaufsfläche nicht mit zusätzlichem Verkehr zu rechnen.

Der Verkehr ist die wesentliche Quelle von Luftschadstoffemissionen. Es wird also in den zit. Gutachten der Schluss gezogen, dass gleichbleibender Verkehr auch keine höheren Luftschadstoffemissionen verursache.

Dazu ist festzuhalten, dass zur Ermittlung der mit dem Einkaufszentrum verbundenen Verkehrsbewegungen nicht die Anzahl der vorhandenen Stellplätze ausschlaggebend ist, sondern die Verkaufsfläche. Durch eine Erhöhung dieser Verkaufsfläche ist somit auch mit zusätzlichen Fahrbewegungen zu rechnen.

Diese Beurteilungsmethodik wurde auch bei der Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Schallemissionen (Gutachten Tomberger-BBM) entsprechend berücksichtigt. Zur Ermittlung der Fahrzeugfrequenzen wurde auf Basis der Empfehlungen der bayerischen Parkplatzlärmstudie ein Stellplatzwechsel von 0,17 pro m² Verkaufsfläche und Stunde angesetzt. Das bedeutet, dass bei einer Vergrößerung der Verkaufsfläche um fast 40% auch die Anzahl der zu erwartenden Fahrbewegungen im gleichen Ausmaß ansteigen werden.

Während der Öffnungszeiten (Mo - Fr von 7:40 - 20:00 Uhr, das entspricht 12,3 h/d) ist beim bestehenden Betrieb von 1.654 Fahrbewegungen pro Tag auszugehen, nach dem Umbau steigt diese Anzahl um 646 Fahrbewegungen pro Tag auf 2.300 Fahrbewegungen pro Tag.

Der Aussage im Projekt, dass durch den Umbau nicht mit zusätzlichem Verkehr und damit auch nicht mit einem erhöhten Ausstoß an Luftschadstoffemissionen zu rechnen ist, kann also nicht gefolgt werden. Sogar die dem Projekt beiliegenden Unterlagen sehen eine deutliche Steigerung des Verkehrs voraus.

Beurteilungsgrundlagen

Grenzwerte für die Immissionsbelastung sind im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.) festgelegt.

Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte (Alarmwerte, Zielwerte) [$\mu\text{g}/\text{m}^3$] gemäß Anlagen 1 und 5a IG-L

Luftschadstoff	HMW	MW3	MW8	TMW	JMW
Schwefeldioxid	200 ¹⁾	500		120	
Kohlenstoffmonoxid			10.000		
Stickstoffdioxid	200	400		80	30 ²⁾
PM ₁₀				50 ³⁾	40
Blei im Feinstaub (PM ₁₀)					0,5
PM _{2,5}					25
Benzol					5

¹⁾ Drei Halbstundenmittelwerte SO₂ pro Tag, jedoch maximal 48 Halbstundenmittelwerte pro Kalenderjahr bis zu einer Konzentration von 350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gelten nicht als Überschreitung.

²⁾ Der Immissionsgrenzwert von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ist ab 1. Jänner 2012 einzuhalten. Die Toleranzmarge beträgt 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und wird am 1. Jänner jedes Jahres bis 1. Jänner 2005 um 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ verringert. Die Toleranzmarge von 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2009. Die Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ gilt gleich bleibend ab 1. Jänner 2010. Im Jahr 2012 ist eine Evaluierung der Wirkung der Toleranzmarge für die Jahre 2010 und 2011 durchzuführen. Auf Grundlage dieser Evaluierung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegebenenfalls den Entfall der Toleranzmarge mit Verordnung anzuordnen.

³⁾ Pro Kalenderjahr sind 25 Überschreitungen zulässig.

Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren sind teilweise andere Immissionsgrenzwerte anzuwenden, die sich an den Grenzwerten der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG orientieren. Für Stickstoffdioxid ist gemäß § 20(3) IG-L der „um 10 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert gemäß Anlage 1a zum IG-L“, also 40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist im IG-L ein Grenzwert von 50 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM₁₀ derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20(3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Es sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

In Bau- und Raumordnungsverfahren orientiert sich die Beurteilung an den Grenzwerten des IG-L, wobei für den Jahresmittelgrenzwert von NO₂ bis auf weiteres die Toleranzmarge von 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angewendet wird. Die entsprechende Evaluierung durch das Umweltbundesamt hat keinen Anlass zum Entfall der Toleranzmarge ergeben.

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO₂) und in geringerem Ausmaß Feinstaub (PM₁₀). Die Beurteilung der Auswirkungen beschränkt sich auf diese Schadstoffe. Für Kohlenstoffmonoxid beträgt der Immissionsgrenzwert 10.000 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ als Achtstundenmittelwert. Dieser Wert liegt also fast 2 Zehnerpotenzen über den Grenzwerten für andere Luftschadstoffe. Die Emissionsmengen sind mit jenen von NO_x/NO₂ vergleichbar. Daher wird für diesen Schadstoff keine gesonderte Immissionsbeurteilung durchgeführt.

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 26 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage von 25 pro Jahr nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 - 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei 26 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$\text{JMW} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Die Irrelevanzschwelle nach dem Schwellenwertkonzept legt das Ausmaß von Zusatzbelastungen fest, die keine Auswirkung auf die Gesamtbelastung haben. Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes, verändern also die Luftgütesituation im Projektgebiet nicht. Diese Schwelle liegt für den NO₂-Jahresmittelwert bei 0,4 µg/m³, für den äquivalenten PM10-Jahresmittelwert bei 0,26 µg/m³ (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Standortvoraussetzungen

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass für das Gebiet von St Lorenzen im Müürztal keine Einschränkungen in Bezug auf die Vorbelastung mit Luftschadstoffen gegeben ist.

Meteorologische Randbedingungen

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet ist Teil der Klimaregion „Mürztal bis Mürrzusschlag“. Diese Zone umfasst weite Teile des Müürztals bis zum Semmering und repräsentiert das Klima in einem inneralpinen Talkörper bis in eine Seehöhe von ca. 1500 m. Es genießt infolge seiner Lage eine Abschirmung gegenüber Strömungen aus dem Sektor West bis Nord, aber auch bei Tiefdrucklagen im Mittelmeerraum macht sich die geschützte Lage nördlich des Randgebirges bemerkbar.

Niederschlag

Die Niederschlagsmengen bei solchen Wetterlagen bleiben merklich hinter jenen im Vorland zurück.

Umgekehrt ist jedoch der Abschirmungseffekt bei Rückseitenwetterlagen bei weitem nicht so ausgeprägt wie etwa im Oberen Murtal, da die Gebirgsbarriere nicht die erforderliche Seehöhe erreicht. Somit greifen wiederholt Schauer und Niederschlagsfelder über den Hauptkamm (z. B. Hochschwab) hinweg und erfassen auch das Mürztal, vor allem noch den Raum um Mürzsteg und Mürrzusschlag. Die Niederschlagsmengen nehmen daher in dieser Zone speziell im Winter von West nach Ost deutlich zu (Bruck im Jänner 32,7 mm, Mürzsteg 86,2 mm, Jahresniederschlag Bruck 796,5 mm, Mürzsteg 1221,1, Mürrzusschlag 1033 mm).

Der Jahresgang der Niederschläge ist durch ein markantes Sommermaximum geprägt (Verhältnis Minimum zu Maximum 1:3 im Vergleich mit dem Oberen Murtal bis 1:5, somit auch nicht so kontinental wie das Obere Murtal.)

Mürrzusschlag verzeichnet außerdem 80-90 Tage mit Nebel/Jahr; in dieser Zahl ist ein Teil der Hochnebel inbegriffen, da ein Großteil der Hochnebel im Raum Mürrzusschlag bereits am Boden aufliegt und daher nicht mehr als Bewölkung gewertet wird.

Temperatur

Hinsichtlich der Temperaturverhältnisse herrscht in den Tälern ein mäßig kontinental geprägtes Klima mit Jännermittel um -4 °C bis -5 °C, die absoluten Minima erzielen Werte um -28° bis -30°.

Die Zahl der Frosttage schwankt zwischen 130 und 165, je nach topographischer Lage (Hanglagen begünstigt). Im Juli erreichen die Werte 15 bis 17,5°, woraus sich eine Jahresschwankung von ca. 20 bis 22 K ergibt.

Wind

Im Übrigen ist das Mürztal infolge der Abgeschirmtheit inversionsanfällig, im Winter teilweise extrem windarm und nur schwach durchlüftet und dadurch auch nebelanfällig. Im Detail liegen die Mittel der Windgeschwindigkeit im Winter bei 0,6 bis 1,2 m/s, die Kalmenhäufigkeit kann lokal in den Beckenabschnitten durchaus 50% übersteigen.

Die Inversionshäufigkeit kann mit 75 bis 85% veranschlagt werden, dies bedeutet, dass im genannten Prozentanteil die Nächte eine inverse Schichtung aufweisen; hier sind auch die freien Inversionen bis zu einer Untergrenze von 1200 m inbegriffen, da diese gemeinsam mit dem häufig auftretendem Hochnebelphänomen (etwa 80 Tage pro Jahr mit Hochnebel) aufscheinen.

Sonnenscheindauer

Hinsichtlich der Sonnenscheindauer kann ausgeführt werden, dass hier deutlich zwischen der Talzone bis etwa 1000m Seehöhe und der begünstigten mittleren Kamm- und Gebirgszone zu unterscheiden ist. Während infolge Hochnebel die Talzone speziell im Winter unter 30 %, mitunter sogar unter 25 % bleibt, darf in den Mittelgebirgslagen ein Wert von ca. 35-40 % veranschlagt werden.

Aus dem Immissionskataster Steiermark stehen berechnete Winddaten für den Standort zur Verfügung, sodass hinsichtlich der meteorologischen Bedingungen ein genaueres Bild des Projektgebietes dargestellt werden kann.

Nachbarschaftssituation:

Zur Lage der nächsten Wohnnachbarn wird festgehalten, dass sich diese im Norden und im Osten des bestehenden (und geplanten) Einkaufsmarktes befinden. Im Süden sind Wohngebäude durch die vorbeiführende B 116 – Leobner Straße vom Projektgrundstück getrennt.

Ermittlung der Emissionen aus dem Kunden- und Lieferverkehr:
Während der Öffnungszeiten (Mo - Fr von 7:40 - 20:00 Uhr, das entspricht 12,3 h/d) ist beim

bestehenden Betrieb mit 1.654 Fahrbewegungen pro Tag auszugehen, nach dem Umbau steigt diese Anzahl um 646 Fahrbewegungen pro Tag auf 2.300 Fahrbewegungen pro Tag.

Der Aussage im Projekt, dass durch den Umbau nicht mit zusätzlichem Verkehr und damit auch nicht mit einem erhöhten Ausstoß an Luftschadstoffemissionen zu rechnen ist, kann also nicht gefolgt werden. Daher wird in der Folge die Veränderung der Situation auf Grund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ermittelt.

Berücksichtigt wurden die Wegstrecken für die Zufahrt von der B116 sowie die zurückgelegten Wege auf dem Parkplatz selbst. Für die Emissionsermittlung werden die Fahrbewegungen zu Fahrten zusammengefasst. Damit können Kaltstartvorgänge und unterschiedliche Fahrwege für Anfahrt und Abfahrt berücksichtigt werden.

Ausgewertet werden jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom ermittelt werden. Es sind dies NO_x und PM₁₀. Bei den Partikeln werden neben den motorbedingten Emissionen (PM_{mot}) die nicht motorbedingten Emissionsanteile (PM_{diff}) ebenfalls berücksichtigt. Diese sind in den folgenden Tabellen getrennt ausgewiesen.

Mit folgenden Emissionserhöhungen ist zu rechnen:

Tabelle 2: Emissionsermittlung für den Bestand [g/d]

	FB/d	Fahrtweg [m/Fahrt]	NO _x [g/d]	PM ₁₀ [g/d] (PM _{mot} + PM _{diff})
Kundenverkehr	1654	65+70	151	3,2+20,1
Gebäcklieferung	4	65+90	1	0,0+0,1
Warenlieferung	8	65+90	28	0,5+1,0
Summe			180	24,9

Tabelle 3: Emissionsermittlung für die Umsetzung des Projektes [g/d]

	FB/d	Fahrtweg [m/Fahrt]	NO _x [g/d]	PM ₁₀ [g/d]
Kundenverkehr	2300	65+70	210	4,5+27,9
Gebäcklieferung	4	65+90	1	0,0+0,1
Warenlieferung	8	65+90	28	0,5+1,0
Summe			239	34,0

Abschätzung der Auswirkungen:

Die Abschätzung der durch den Verkehr auf dem Gelände des Einkaufszentrums verursachten Immissionsbeiträge erfolgte mit der Immissionsdatenbank ADAS unter Berücksichtigung der örtlichen Meteorologie und der Bebauung.

Es werden jene Schadstoffe beurteilt, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden. Es sind dies PM₁₀ (maximaler Tagesmittelwert, bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert) sowie NO₂ (Jahresmittelwert).

Bei den Stickstoffoxiden tritt in der Emission überwiegend Stickstoffmonoxid auf. Die Umwandlung in das lufthygienisch relevante Stickstoffdioxid erfolgt erst im Laufe der Zeit durch luftchemische Prozesse unter Einwirkung von Temperatur, Strahlungsenergie und Ozon. Diese Umwandlung wurde durch das Verfahren nach Romberg unter der Verwendung von lokalen Parametern berechnet. Zur Berücksichtigung der Vorbelastung wurde Immissionsmessstelle mit vergleichbarer Immissionscharakteristik herangezogen (Messungen in Kapfenberg: das NO_x-Jahresmittel der Vorbelastung liegt bei 33 µg/m³). Die Vorbelastung mit NO₂ an der Station Kapfenberg kann mit ca. 20 µg/m³ angegeben werden. Unter Berücksichtigung der Straßennähe wird auf Basis der Daten des NO₂-Immissionskatasters Steiermark für den Projektstandort eine Vorbelastung von 30 µg/m³ ermittelt.

Die höchsten Zusatzbelastungen sind an der nördlichen Grundstücksgrenze zu erwarten. Die Beiträge sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Tabelle 4: Projektbedingte Immissionsbeiträge an der Grundstücksgrenze; Jahresmittelwert [µg/m³]

	NO ₂ [µg/m ³]	PM ₁₀ [µg/m ³]
Bestand	2,6	0,5
Projekt	3,4	0,7

Zusammenfassende Bewertung:

Aus luftreinhaltetechnischer Sicht ist festzuhalten, dass durch die Erweiterung der Verkaufsfläche des Einkaufsmarktes – entgegen der Aussagen in den übermittelten Unterlagen – mit einer deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Auswirkungen höherer Emissionen von

Luftschadstoffen sind in den übermittelten Unterlagen nicht beschrieben. Daher wurde hier eine Abschätzung der Auswirkungen durchgeführt.

An der Grundstücksgrenze zu den nächsten Nachbarn sind zusätzliche Immissionsbeiträge aus dem Betrieb des Einkaufsmarktes zu erwarten. Diese betragen für NO₂ im Jahresmittel 0,8 µg/m³ und für PM10 0,2 µg/m³. Damit ist zwar nicht zu erwarten, dass es zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten kommt, die durch die geplante Erweiterung verursachte zusätzliche Belastung ist für NO₂ aber jedenfalls als relevant zu bewerten.

d) Lärmtechnischer Bereich :

Aus schalltechnischer Sicht ist festzustellen, dass nach stichprobenweiser Überprüfung des vorliegenden schalltechnischen Gutachtens der Firma Tomberger-BBM dieses Gutachten als rechnerisch richtig und nachvollziehbar bezeichnet werden kann.

Durch das beschriebene Vorhaben wird an jenen Punkten an der Grundstücksgrenze des benachbarten Wohngebietes bzw. Gewerbegebietes folgende Schallsituation vorzufinden sein:

An den Punkten, an denen der Planungsrichtwert entsprechend der ÖNORM S 5021 bereits durch das Ist-Maß überschritten wird, wird es durch das zukünftig zu erwartende Summenmaß zu keiner weiteren Anhebung bzw. zu keiner weiteren Überschreitung der Planungsrichtwerte kommen. An drei Punkten an der Grundstücksgrenze wird es zu einer Erhöhung von ca. 1 dB kommen. An diesen Punkten unterschreitet das Summenmaß die Planungsrichtwerte der ÖNORM. Schallpegelerhöhungen im Bereich von 1 dB werden in der Schalltechnik üblicherweise im Sinne einer Irrelevanz betrachtet und vernachlässigt.

Es kann daher aus fachtechnischer Sicht davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten (< 1 dB) Veränderung der vorherrschenden ortsüblichen Schallsituation im Bereich der naheliegenden Objekte kommen wird. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass bei projektgemäßem Betrieb der gegenständlichen Betriebsanlage mit keiner unzumutbaren Belästigung im Bereich der naheliegenden Nachbarschaft zu rechnen ist. Die im Projekt aufgezeigten Schallschutzmaßnahmen, die Bestandteile des vorliegenden Projektes sind, wurden wohl unter dem Aspekt berücksichtigt, die vorherrschende ortsübliche Schallsituation nur geringfügig zu verändern und somit mögliche auftretende unzumutbaren Immissionen bzw. Belästigungen zu vermeiden.

f) Wasserwirtschaftliche Beurteilung:

Das gegenständliche Grundstück liegt beinahe vollständig im HQ30/HQ100 laut Hochwasseruntersuchung Gasing-Lesingbach aus dem Jahr 2012. Die Wassertiefen betragen auf dem überwiegenden Teil des Planungsgebietes maximal 25 cm bzw. im Bereich der Verladerampe bis zu 1,5 m.

Aufbauend auf diese Abflussuntersuchung wurde im Rahmen eines generellen Projektes ein Maßnahmenvorschlag entwickelt, durch welchen mittels Rückhaltebecken und Linearmaßnahmen das gesamte Überflutungsgebiet hochwasserfrei werden soll. Der Umsetzungszeitraum ist derzeit noch nicht bekannt.

Zum gegenständlichen Vorhaben gab es bereits im Herbst 2015 Vorgespräche mit dem Amtssachverständigen der BBL Obersteiermark Ost bezüglich eines wasserrechtlichen Einreichprojektes für eine lokale Hochwasserfreistellung. Dabei wurde vereinbart, dass, um den Hochwasserabfluss nicht zu verändern, nur eine Teilfläche im Bereich des Marktes HQ100 frei gestellt und eine Flutmulde geschaffen wird, damit das Hochwasser über Eigengrund abgeführt und nicht auf Nachbargrundstücke umgeleitet wird.

Diese lokalen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen der wasserwirtschaftlichen Planung.

Verordnungsspezifischer Teil:

Die vorliegende Einzelstandortverordnung besteht aus dem Verordnungstext und der Anlage 1, welche einen integrierenden Bestandteil bildet und jene Fläche darstellt, auf welche sich die gegenständliche Verordnung bezieht.

Zu § 1:

In § 1 wird die Flächenfestlegung für die Einkaufszentren-Standortverordnung mit dem Flächenausmaß in Quadratmetern, den angeführten Grundstücksnummern und der planlichen Darstellung der Anlage 1 definiert.

Zu § 2:

Die maximal zulässige Größe des Einkaufszentrums 1 wird mit der maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.100 m² festgelegt. Der Begriff der Verkaufsfläche ist in § 2 Z. 36 StROG 2010 definiert. Zusätzlich wird die Bebauungsdichte für das in § 1 festgelegte Einkaufszentrum 1-Gebiet mit dem Mindestwert von 0,2 und dem Höchstwert von 1,0 antragsgemäß bestimmt. Die Unterschreitung des für Gebiete für Einkaufszentren 1 in der Bebauungsdichteverordnung normierten Mindestmaßes von 0,5 wird städtebaulich mit der Bestandssituation des bestehenden Hofermarktes und der Bebauung des Umgebungsbereiches begründet. Der bisherige Mindestwert der Bebauungsdichte beträgt in diesem Gebiet 0,2.

Zu § 3:

Gemäß § 40 Abs. 4 Z. 2 StROG 2010 sind für Einkaufszentren grundsätzlich Bebauungspläne zu erlassen. Aus dem Antrag und dem Ergebnis des Verordnungserlassungsverfahrens geht hervor, dass bei der geplanten Vergrößerung des Lebensmittelmarktes die Frage der Hochwasserfreistellung von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung samt Schaffung von Flutmulden sind in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Planung bereits im Bebauungsplan festzulegen.

Zu § 4:

Die vorliegende Einzelstandortverordnung mit der Anlage wird nach Beschluss durch die Landesregierung im Landesgesetzblatt authentisch elektronisch kundgemacht.